

## Checkliste: Anforderungen an Asbest-Diagnostiker für eine Aufnahme in die Adressliste des FACH

Die Anforderungen werden vor der Aufnahme in die Liste kontrolliert. Die Kontrollen erfolgen durch die Verbände ASCA/VABS und FAGES, respektive für Diagnostiker, die bei keinem der beiden Verbände Mitglied sind, direkt durch das FACH.

In der Liste sind Betriebe und Personen aufgeführt. In Betrieben auf der Liste müssen alle Personen, die als Asbest-Diagnostiker tätig sind, die „Anforderungen an Asbest-Diagnostiker“ erfüllen.

### Voraussetzungen für die Aufnahme in die Adressliste

J N

<b>Grundausbildung</b>		
Diagnostiker haben als Grundausbildung eine Berufsausbildung im Bau- oder technischen Bereich absolviert (z.B. Bauleitung, Architekt, Bauingenieur, Bauführer, Baumeister, Nat.-wissenschaftliche Ausbildung) und/oder verfügen über eine Weiterbildung im Bereich Bau.		
<b>Ausbildung Asbest-Diagnostiker</b>		
Die Anforderungen gelten unter folgenden Voraussetzungen als erfüllt: - Bei 4- bzw. 5-tägigen Ausbildungsgängen in der Schweiz oder - Einer äquivalenten Ausbildung im Ausland oder - Im Falle von sehr erfahrenen Asbest-Diagnostikern (mindestens 5 Jahre Erfahrung und bei an 100 unterschiedlichen Objekten durchgeführten Asbest-Diagnostiken)		
<b>Berufserfahrung (Asbest-Diagnostik)</b>		
In die Liste aufgenommene Asbest-Diagnostiker sind bei Aufnahme bereits mindestens zwei Jahre in der Asbest-Diagnostik aktiv gewesen (Erfahrungsnachweis).		
<b>Unabhängigkeit</b>		
Diagnostiker auf der Liste sollen unabhängig zu Asbestsanierungsunternehmen sein, insbesondere bei der Überprüfung / Freigabe nach Sanierungsarbeiten.		
<b>Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz</b>		
Beachtung von Sicherheitsanweisungen für die Begehung / Probenahme, in Bezug auf die persönliche Schutzausrüstung und den Schutz von Dritten.		
<b>Qualitätssicherung</b>		
Die Asbest-Diagnostik hat gemäss den Regeln der Technik zu erfolgen. Die gesetzlichen Bestimmungen der Schweiz sind einzuhalten (insbesondere ChemRRV, VUV, BauAV und VVEA), die EKAS Richtlinie 6503, die „Anforderungen an Asbest-Diagnostiker“ des FACH sowie die Pflichtenhefte / Reglemente der Verbände ASCA/VABS oder FAGES.		
Mit dem Gesuch zur Aufnahme in die Liste werden 3 Untersuchungsberichte von Gebäuden vor Umbau oder Abbruch eingereicht (im Einverständnis des Auftraggebers oder in anonymisierter Form).		

<b>Die einzureichenden Asbest-Diagnostik-Berichte</b> enthalten insbesondere folgende Angaben und Kriterien:		
Die Asbest-Diagnostik wurde von Personen durchgeführt, die oder deren Firma einen Antrag zur Aufnahme in die Liste stellen. Die Person, welche die Asbest-Diagnostik ausgeführt hat, ist im Bericht namentlich aufgeführt.		
Beschreibung des Auftrags: Gebäudescreening oder Asbest-Diagnostik vor Umbau / Rückbau Angaben zu Baujahr, Räumlichkeiten, Untersuchungsperimeter ...		
Eine Liste der berücksichtigten asbestverdächtigen Materialien (AVM) liegt bei.		
Im Bericht müssen alle verdächtigen Materialien und Fundstellen genau beschrieben sein (Plan, Foto, ...).		
Im Bericht muss ersichtlich sein, von welchen Materialien an welchen Orten Proben genommen wurden. Die jeweiligen Analyseberichte liegen dem Bericht als Originale bei.		
Beurteilung der Gefährdung bei Nutzung / Bearbeitung (Suva 84024, branchenspezifische „Lebenswichtige Regeln“).		
Beurteilung der Dringlichkeit einer Sanierung – Sofortmassnahmen (FACH 2891)		
Beurteilung, für welche Arbeiten ein von der Suva anerkanntes Asbest-Sanierungsunternehmen beizuziehen ist (Suva 84024, branchenspezifische „Lebenswichtige Regeln“).		
Materialproben: Analysen nur durch Labors, die Qualitätsstandards gemäss FACH-Liste einhalten.		
Raumluftmessungen, die ausschliesslich durch Labors erfolgt sind, die Qualitätsstandards gemäss FACH-Liste einhalten.		
Kennzeichnung von asbesthaltigen Materialien (EKAS Richtlinie 6503 Kap. 5.5)		
Umgang mit Abfällen, Entsorgungskonzept		
<b>Angewandte Regeln der Technik</b>		
Asbest-Diagnostik: (z.B. Pflichtenheft ASCA/VABS oder Fages)		
.....		
Bauprojekt - Ablauf der Asbestsanierung (FACH 2955, Tab. 1)		
Arbeitssicherheit (EKAS Richtlinie 6503) Anwendung der Regeln der Technik ( <a href="http://www.suva.ch/asbest">www.suva.ch/asbest</a> : Merkblätter, Factsheets, branchenspezifische „Lebenswichtige Regeln“)		
Kriterien für die Freigabe von Sanierungszonen, visuelle Kontrollen (FACH 2955)		
Leitfaden für Materialproben (z.B. HSG264 Asbestos: The survey guide)		
Leitfaden für Raumluftmessungen (z.B. ISO 16000-7:2007 Indoor air - Part 7: Sampling strategy for determination of airborne asbestos fibre concentrations oder VDI Richtlinie 3492)		

**Jährliche Aktualisierung**

J N

<b>Adressen / Diagnostiker</b>	
Die in der Liste aufgeführten Betriebe aktualisieren regelmässig die Angaben zu als Asbest-Diagnostiker tätigen Personen, die die „Checkliste: Anforderungen an Asbest-Diagnostiker“ erfüllen.	
<b>Weiterbildung</b>	
<p>Eine Weiterbildung, die alle 2 Jahre für die Dauer von 1 Tag besucht wird, ist Voraussetzung für den Verbleib in der Liste. Darunter zu verstehen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- von den Verbänden ASCA/VABS oder FAGES organisierte Weiterbildungen</li> <li>- Seminare, Konferenzen etc. im Zusammenhang mit Gebäudeschadstoffen/Asbest</li> <li>- andere Weiterbildungen im Zusammenhang mit Gebäudeschadstoffen/Asbest</li> </ul> <p>Die beiden Verbände kontrollieren die Weiterbildung ihrer Mitglieder. Diagnostiker, die nicht Mitglied bei einem der beiden Verbände sind, müssen die Weiterbildung jährlich unaufgefordert dem FACH melden.</p>	

FACH, 26.01.2018